



## Senat

### **Fünfte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 08.11.2018

Aufgrund des § 111 i.V.m. § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) die folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung:

#### **Artikel I**

Die Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (Abl. 2006, Nr. 5, S.1), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 09.06.2011 (Abl. 2011, Nr. 6, S. 1), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Nr. 1 lit. a. wird der letzte Satz aufgehoben.
- b. Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Pauschale Teilnahmegebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HSG LSA). Ausgenommen sind hiervon Studierende des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena und Frühstudierende gemäß § 15 Abs. 7 der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität vom 13.06.2018 (Abl. 2018, Nr. 11, S. 1) sowie Personen, die Sozialhilfe beziehen (insbesondere ALG I oder II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz);“
- c. Als Absatz 2 Nr. 4 wird eingefügt:  
„Pauschale Teilnahmegebühren für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seniorenkollegs (§ 111 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 HSG LSA);“
- d. Die bisherigen Nr. 4 und Nr. 5 in Absatz 2 werden Nr. 5 und Nr. 6.
- e. In Absatz 3 wird angefügt:  
„Eine zusätzliche Erhebung von Langzeitstudiengebühren gemäß § 112 HSG LSA erfolgt in diesen Fällen nur, soweit die Gebühr nach Abs. 2 Ziffer 1 einen Betrag von 500 Euro unterschreitet und maximal in der Höhe der Differenz (maximal 500 Euro/Semester insgesamt).“

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird aufgehoben.

- b. In Absatz 4 wird als Nr. 4 angefügt:  
„wenn nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium im Lehramt oder einem sonstigen grundständigen Studium oder Masterstudium ein Studium im Lehramt aufgenommen wird; dies gilt nicht, wenn bereits ein vollständiges Lehramtsstudium (Bachelor und Master oder 1. Staatsprüfung) abgeschlossen wurde.“
- c. In Absatz 4 wird als letzter Satz angefügt:  
„Ist in den Fällen des Satzes 1 im Zweitstudium die Regelstudienzeit erreicht, sind ab dem folgenden Semester Zweitstudiengebühren zu entrichten.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft; ausgenommen davon ist § 3 Abs. 4 Nr. 4. Diese Vorschrift tritt zum 01.10.2018 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.03.2022.

Halle (Saale), 8. November 2018

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor